

Sicherheit bei der Vermögensanlage

In unsicheren Zeiten stellen sich die Anleger vermehrt die Frage nach der Sicherheit ihrer Investitionen. Dass dieses Risiko nicht nur theoretischer Natur ist, hat sich bei Konkurs von Lehmann Brothers gezeigt. Von grosser Bedeutung sind das Gegenparteienrisiko und das Emittentenrisiko. Darunter wird das Risiko verstanden, dass ein Schuldner oder ein Emittent nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen. In der Folge soll dargestellt werden, welche Punkte zu berücksichtigen sind.

1. Allgemeine Überlegungen

Ein Anleger hat bei seiner Investitionsentscheidung die anlagetypischen Risiken zu beachten. Kauft er eine Aktie, kann diese an Wert gewinnen oder verlieren. Kauft er eine Obligation, hängt deren Werthaltigkeit unter anderem auch von der Bonität des jeweiligen Schuldners ab. Der Investor muss also sorgfältig abklären, wer auf der Gegenseite zu welcher Leistung verpflichtet ist. Ansprüche gegenüber einer Vertragspartei sind letztlich nur so viel wert wie deren Möglichkeit, diese Ansprüche auch zu erfüllen.

Da die Depotwerte normalerweise bei einer Bank liegen, stellt sich auch die Frage, was mit den Anlagen geschieht, wenn diese Depotbank insolvent wird. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, ob ein konkursrechtliches Aussonderungsrecht besteht oder nicht. Aussonderung bedeutet, dass die entsprechenden Vermögenswerte nicht in die Konkursmasse fallen, sondern dass sie vorab zu Gunsten der Anleger entnommen werden. Falls nicht aussondert werden kann, muss die Forderung normal im Konkurs eingegeben werden. In aller Regel wird dann nur noch ein Teil der Forderung gedeckt oder man erleidet allenfalls sogar einen Totalverlust.

Zu prüfen ist, ob der Emittent und der Vertragspartner identisch sind. Bei eigenen Produkten einer Bank ist auf die Bonität dieser Bank abzustellen. Verkauft eine Bank Produkte eines anderen Emittenten, ist grundsätzlich auf die Bonität dieses Emittenten abzustellen.

Einige Institute bieten neben der eigenen Bonität noch eine zusätzliche Sicherheit. So kennen viele Kantonalbanken und die Post eine Staatsgarantie. In diesen Fällen garantiert der Staat (Kanton oder Bund) für alle Verbindlichkeiten, wenn die Mittel der Bank nicht ausreichen (vorausgesetzt, das Gemeinwesen ist genügend finanzkräftig, um diese Schulden auch zu begleichen). Ein Spezialfall sind auch die Raiffeisenbanken, die alle gegenseitig für sämtliche Verbindlichkeiten haften.

a. Konto

Bei einem Kontoguthaben ist die Bank Schuldnerin. Guthaben auf Konti fallen grundsätzlich in die 3. Konkursklasse und sind nur teilweise oder gar nicht mehr gedeckt. Guthaben bis zu CHF 100'000 geniessen allerdings einen speziellen Einlegerschutz. Dieser Einlegerschutz besteht pro Kunde, nicht pro Konto. Es würde also nichts bringen, bei der gleichen Bank mehrere Konti zu führen, weil diese zusammengerechnet werden. Gemeinschaftskonti werden anteilmässig auf die Kontoinhaber aufgeteilt und dann wird dieser Anteil an die privilegierte Einlage angerechnet.

Nummernkonti geniessen neu keinen Einlegerschutz mehr.

b. Konto Säule 3a, Freizügigkeitskonto

Säule 3a Konti und Freizügigkeitskonti sind bis zu CHF 100'000 ebenfalls privilegiert, und zwar zusätzlich zum vorher angesprochenen Kontoprivileg.

c. Kassenobligationen, Festgeldanlagen, Treuhandanlagen

Wurden Kassenobligationen der eigenen Bank ausgegeben, werden sie gleich behandelt wie ein Konto und werden an die privilegierte Einlage von CHF 100'000 angerechnet.

Wurden solche Kassenobligationen von einer Drittbank ausgegeben, fallen diese nicht in die Konkursmasse der eigenen Bank, sondern werden ausgesondert. Das Ausfallrisiko besteht aber im Fall des Konkurses der Drittbank.

Bei Festgeldanlagen ist die Bank Schuldnerin. Festgelder fallen auch unter den Einlegerschutz.

Bei Treuhandanlagen platziert die Bank den Betrag bei einer Bank im Ausland. Entscheidend für die Risikobeurteilung ist hier die Bonität der ausländischen Bank.

d. Aktien, Obligationen

Aktien und Obligationen können im Konkurs der Depotbank ausgesondert werden. Emittent ist bei den Aktien die jeweilige Gesellschaft, bei Obligationen der Schuldner. Die Werthaltigkeit hängt also letztlich von der Solvenz des jeweiligen Emittenten ab.

e. Anlagefonds, ETF

Anlagefonds und ETF stellen Sondervermögen dar. Fondsanteile fallen nicht in die Konkursmasse der Depotbank, sondern können ausgesondert werden.

Macht ein Fonds Konkurs, werden die Wertschriften, in die der Fonds investiert hat, ausgeliefert.

Ein Emittentenrisiko kann sich aber etwa dann ergeben, wenn Anlagefonds mit strukturierten Produkten (vgl. nachstehend unter f.) arbeiten. Dieses Risiko ist in der Regel nicht allzu gross, weil die Quote solcher Produkte in den Fonds vielfach relativ tief ist.

f. Strukturierte Produkte, Optionen

Anlagen in strukturierten Produkten, die von einer konkursiten Bank herausgegeben wurden, fallen in die 3. Klasse der Konkursmasse. War die konkursite Bank dagegen als Vermittler für eine Drittbank tätig, fallen diese Anlagen nicht in deren Konkursmasse, sondern können ebenfalls ausgesondert werden. Fällt diese emittierende Drittbank dagegen in Konkurs, gehören solche Produkte in die Konkursmasse dieser Drittbank. Der Konkurs von Lehman Brothers hat vielen Investoren diese Konsequenz vor Augen geführt.

Um Investitionen in strukturierte Produkte abzusichern, sind neu pfandbesicherte Zertifikate geschaffen worden. Solche strukturierten Produkte werden in der Höhe der Anlage mit Pfändern gesichert. Kann der Emittent seine Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen, werden die Sicherheiten zu Gunsten der Anleger verwertet.

g. Safe

Der Inhalt eines Safes bleibt im Eigentum des Kunden.

2. Verrechnungsverbot

Hat der Anleger bei seiner Bank neben dem Konto auch eine Hypothek oder eine andere Schuld, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Bank Konkurs geht. Können die Guthaben mit den Schulden verrechnet werden? Grundsätzlich wäre eine Verrechnung möglich. Allerdings sehen viele Banken in ihren Kreditverträgen ein Verrechnungsverbot vor. Im Falle eines Konkurses der Bank müsste der Bankkunde dann die Schuld vollständig begleichen, seine Guthaben würden aber in die Konkursmasse fallen und wären nur noch bis zum Einlegerschutz gesichert.

Bestehen Schulden gegenüber der Bank, lohnt es sich, mit der Bank über den Verrechnungsverzicht zu verhandeln, wenn die Bank einen solchen vorgesehen hat.

3. Versicherungen

Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, im Umfang der Ansprüche der Versicherten gebundenes Vermögen zu bilden. Im Konkurs einer Versicherung hätten die Versicherten ein Vorrecht auf die Werte des gebundenen Vermögens.

4. Zusammenfassung

Für den Anleger ist von grosser Bedeutung, zu wissen, welche Risiken er mit seinen Investitionen eingeht. Dies gilt bei Wertschriftenanlagen, aber natürlich auch bei Sachanlagen (Immobilien, Kunst, Oldtimer, etc.).

Während früher anlagetypische und währungsbedingte Risiken im Vordergrund standen, rückt in der jüngeren Vergangenheit auch das Gegenpartei- und das Emittentenrisiko in den Fokus.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 12. März 2012